

Zur Einführung
in die
Reichs-Gerichtsverfassung
und den
Reichs-Civilproceß.

Fünf Vorträge

von

Dr. Hermann Fitting,
ordentlichem Professor der Rechte zu Halle.

Zweiter Abdruck.

Berlin.
Verlag von **J. Guttentag.**
(D. Colln.)
1879.

V o r w o r t.

Die nachstehenden Vorträge wurden im März und April d. J. in Altenburg auf Veranlassung der dortigen Herzoglichen Regierung gehalten. Sie erscheinen im Drucke auf den Wunsch des dortigen Zuhörerkreises, welcher sie in dieser dauernden Gestalt zu besitzen wünschte. Diesen Wunsch, der für ihn zugleich die werthvollste Anerkennung enthält, glaubte der Verfasser um so eher erfüllen zu müssen, als ihm von berufenster Seite die Ansicht ausgesprochen wurde, daß die Vorträge wohl auch für die praktischen Juristen anderer deutscher, namentlich gemeinrechtlicher Gebiete zur leichteren Einführung in die neue Gerichtsverfassung und den neuen Civilproceß von Nutzen sein könnten.

I.

Meine Herren!

Als ich die ehrenvolle Aufforderung erhielt, zur besseren Einführung der hiesigen Praktiker in die neue Gerichtsverfassung und den neuen Civilproceß hier einige Vorlesungen zu halten, zögerte ich zwar nicht, diesem Wunsche zu entsprechen, weil ich es für eine der obersten und wichtigsten Pflichten der deutschen Rechtswissenschaft halte, die rasche Einbürgerung der neuen Reichs-Justizgesetze auch ihrerseits nach Kräften zu fördern; ich war mir aber zugleich der Schwierigkeit der übernommenen Aufgabe wohl bewußt. Denn ich konnte mir ja nicht verhehlen, daß es sich darum handle, nicht bloß an fremdem Orte, sondern auch vor einem in mehr als Einer Hinsicht unbekanntem Publicum zu reden, dessen Bedürfnisse und Ansprüche von denjenigen des mir gewohnten Zuhörerkreises sehr wesentlich verschieden sind. Je weniger ich demnach sicher sein kann, diesen Bedürfnissen und Ansprüchen ausreichend zu genügen, um so mehr fühle ich mich gedrungen, vor allem Anderen um Ihre wohlwollende Nachsicht zu bitten. Ich werde mir zwar alle Mühe geben, dieselbe nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen; immerhin, fürchte ich aber, wird für sie noch Raum genug zur Bethätigung übrig bleiben.

Was den Inhalt meiner Vorträge anlangt, so kann ich natürlich kein weiteres Ziel erstreben als eine das gründlichere Studium erleichternde einleitende Uebersicht. Ich werde mich daher überall auf die allgemeinsten Grundzüge beschränken müssen. Vielleicht aber, daß gerade diese starke Concentrirung des Stoffes geeignet ist, die Klarheit des Gesamtbildes, worauf es doch vor allen Dingen ankommt, zu fördern.

Ich will beginnen mit der Darstellung der neuen Gerichtsverfassung. Ihre Quelle ist das Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich, wozu als Ergänzung die Rechtsanwaltsordnung hinzutritt.

Das Gerichtsverfassungsgesetz deckt und erschöpft aber keinesweges das gesammte Gebiet der Gerichtsbarkeit, sondern es beschränkt sich, wie die Civilproceßordnung und die Strafproceßordnung, auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit. Auf die streitige Gerichtsbarkeit; welchen Behörden die Geschäfte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegen, und wie vieles davon den Gerichten zugewiesen werden soll, ist daher, wie bisher, durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen, welche sich dabei natürlich der allgemeinen Gerichtsverfassung möglichst anschließen wird. Aber auch wiederum nur für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ist die Gerichtsverfassung durch das Gerichtsverfassungsgesetz geregelt, d. h. für diejenige Gerichtsbarkeit, welche als die regelmäßige gilt und durch die ordentlichen, d. h. regelmäßig zuständigen, Gerichte ausgeübt wird. Außerhalb des Bereiches des Gerichtsverfassungsgesetzes, gleichwie auch der Reichs-Proceßordnungen, liegt daher diejenige Rechtspflege, deren Ausübung durch Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte, oder durch besondere Gerichte geschieht. Hiefür sind fortwährend die bezüglichen besonderen Reichsgesetze oder

die Landesgesetze maßgebend. Jedoch sind der Ausschließung des Rechtsweges durch die Landesgesetzgebung gewisse Grenzen gesteckt; insbesondere darf er in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht aus dem Grunde ausgeschlossen werden, weil der Fiscus, eine Gemeinde oder andere öffentliche Corporation Partei ist. Ferner ist die Zahl der zulässigen besonderen Gerichte beschränkt. Endlich ist als Grundsatz aufgestellt, daß die ordentlichen Gerichte selbst über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden. Zwar erleidet dieser Grundsatz insofern eine Ausnahme, als die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten von der Landesgesetzgebung besonderen Behörden übertragen werden kann; allein diese Behörden müssen dann zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit wenigstens gewissen reichsgesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Uebrigens kann die Entscheidung solcher Streitigkeiten für einen Bundesstaat auf seinen Antrag und mit Zustimmung des Bundesrathes durch Kaiserliche Verordnung auch dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, mit der ich mich von jetzt an ausschließlich beschäftige, steht nach dem neuen Reichsrecht ausschließlich dem Staate zu, und alle Gerichte sind daher Staatsgerichte. Alle Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben mit Inbegriff der Präsentationsrechte, welche bisher einzelnen Privatpersonen für Anstellungen bei den Gerichten hier und da zustanden. Nicht minder ist die bürgerliche Wirkung beseitigt, welche früher in einzelnen deutschen Staaten den Aussprüchen der geistlichen Gerichte in gewissen weltlichen Angelegenheiten, namentlich in Ehe- und Verlöbnißsachen, zuerkannt war.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit darf aber ferner

nur durch Gerichte ausgeübt werden, welche den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen; alle Ausnahmegerichte sind unstatthaft, gleichviel, ob sie als ständige, oder nur als vorübergehende, auf einzelne Fälle beschränkte Gerichte beabsichtigt wären. Doch sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte aufrecht erhalten.

Um endlich den sämtlichen deutschen Bundesstaaten für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht nur eine gleichmäßige Gerichtsverfassung, sondern auch eine gewisse gleichmäßige Tüchtigkeit des Richterpersonals zu sichern, sind die Vorbedingungen der Befähigung zum Richteramt wenigstens durch Aufstellung gewisser Minimalanforderungen reichsgesetzlich festgesetzt.

Was die Gerichtsverfassung selbst anlangt, so stellt das Gerichtsverfassungsgesetz als ersten und obersten Grundsatz hin, daß die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt wird. Hiemit ist zuvörderst die Unzulässigkeit der Cabinetsjustiz, sodann aber auch die strenge Trennung der Justiz von der Verwaltung ausgesprochen. So wenig einer Verwaltungsbehörde die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit übertragen werden darf, eben so wenig dürfen einem ordentlichen Gerichte Verwaltungsgeschäfte übertragen werden mit Ausnahme von Geschäften der Justizverwaltung. Die Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte ist noch besonders gesichert durch reichsgesetzliche Vorschriften, welche den Richtern für ihre Person der Regierung gegenüber eine unabhängige Stellung gewähren. Endlich ist die letzte Möglichkeit willkürlicher äußerer Einflüsse auf die Thätigkeit der Gerichte zu beseitigen gesucht durch die Vorschriften über die Bildung der Kammern und Senate bei den Collegialgerichten und die Art der Geschäftsvertheilung

an dieselben, sowie durch die Bestimmungen in Betreff der Hülfssrichter, was alles ich hier, als zu sehr ins Einzelne eingehend, nicht weiter verfolgen kann.

Zur gehörigen Besetzung eines Gerichtes gehören immer wesentlich zweierlei Gerichtspersonen: Richter und Gerichtsschreiber. Die Aufgabe der Gerichtsschreiber ist bei mündlichem Verfahren überhaupt, insbesondere aber nach den Vorschriften der Reichs-Proceßordnungen, die sich hier wesentlich an das französische System angeschlossen haben, eine viel wichtigere und umfassendere als nach dem bisherigen gemeinen deutschen Proceßrechte. Sie führen nicht bloß in den Gerichtssitzungen das Protokoll und ertheilen die Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften aus den Acten, sondern sie haben, zur möglichsten Entlastung der Richter von äußeren und mit der Rechtsprechung nicht unmittelbar zusammenhängenden Geschäften, überhaupt den mehr geschäftlichen Theil der gerichtlichen Thätigkeit zu besorgen und den geschäftlichen Verkehr zwischen den Gerichten und dem Publicum zu vermitteln. Die Richter selbst treten den Parteien und dem Publicum fast nur in den Gerichtssitzungen unmittelbar gegenüber, was dem richterlichen Ansehen nur förderlich sein kann. Im Uebrigen bewegt sich das processualische Getriebe, soweit es einer gerichtlichen Mitwirkung oder Vermittelung bedarf, in den Gerichtsschreibereien. Die nähere Einrichtung derselben ist der Justizverwaltung der einzelnen Bundesstaaten überlassen.

Die Gerichte sind aber überhaupt bei weitem nicht mehr in dem Maße an dem Proceßbetriebe theilhaft als nach dem bisherigen Rechte der meisten deutschen Länder und namentlich nach dem gemeinen Proceßrechte. Während es ihnen bisher oblag, den Proceß zu instruiren und namentlich den Schriften-

wechsel der Parteien durch ihre Decrete zu vermitteln, geschieht die Vorbereitung des Processes und der Wechsel der Schriften jetzt unmittelbar zwischen den Parteien. Und während ferner die Gerichte nach dem bisherigen Rechte die Ladungen und sonstigen Zustellungen sowie die Vollstreckungshandlungen ihrerseits durch ihre Gerichtsdienner zu besorgen hatten, sind für diese Functionen nach französischem Vorbilde jetzt selbständige Amtspersonen, die Gerichtsvollzieher, aufgestellt, welche in unmittelbarem Auftrage der Parteien zu handeln haben, deren Vermittelung sich aber auch das Gericht bei den von Amtswegen erfolgenden Zustellungen bedienen muß. Uebrigens können Zustellungen auch durch die Post geschehen, wozu es freilich in der Regel auch wieder der Vermittelung eines Gerichtsvollziehers bedarf. Ferner kommt den Gerichten bei der Zwangsvollstreckung nicht bloß eine gewisse Mitwirkung zu, sondern für manche Arten der Zwangsvollstreckung bedarf es, ähnlich wie nach dem bisherigen Rechte, sogar der Vermittelung des Gerichtes. Die nähere Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher ist der Landesjustizverwaltung überlassen.

Wenn aber aus der gewichtigen Rücksicht möglichster Beschränkung der Richter auf die wesentliche richterliche Aufgabe der Rechtsprechung sowie zur Erzielung größerer Selbständigkeit und freierer Bewegung der Parteien die Instruction des Processes und der Proceßbetrieb den Gerichten abgenommen und in die Hand der Parteien gelegt wurde: so bedurfte es für die gehörige und fachkundige Vorbereitung und Führung der Prozesse einer anderen Garantie. Zugleich muß in einem Proceßsystem, welches auf dem Grundsätze der Mündlichkeit beruht, auch dafür eine Gewähr gegeben sein, daß bei der mündlichen Verhand-

lung vor dem erkennenden Gerichte die Sache geordnet und in angemessener Form vorgetragen und in thatsächlicher wie rechtlicher Beziehung erschöpfend und gründlich erörtert werde. Aus dieser doppelten Rücksicht ist, wiederum in Anlehnung an den französischen Proceß, für alle Proceße, die vor Collegialgerichten verhandelt werden, der Anwaltszwang vorgeschrieben. Somit erscheint denn auch die Rechtsanwaltschaft als ein wesentliches Glied der neuen Gerichtsverfassung. Nach dem gemeinen Proceßrechte nur zugelassen und geduldet und daher trotz ihrer Amtspflichten doch im Grunde nur einseitige Vertreter der Parteiinteressen, haben die Rechtsanwälte in dem neuen Verfahren die ungleich höhere und würdigere, aber freilich auch ungleich verantwortlichere Stellung von Gehülfen des Richters. Ja man kann mit gutem Grunde sagen, daß der Schwerpunkt des neuen Proceßsystems in der Rechtsanwaltschaft liegt, und daß von ihrer Gewissenhaftigkeit, Sachkenntniß und Sorgsamkeit der günstige Erfolg dieses Systems mehr als von allem Anderen abhängt. Man darf sich daher in der That einigermaßen darüber wundern, daß durch die Freigebung der Rechtsanwaltschaft der Staat jeden Einfluß auf die Zusammensetzung dieses wichtigen Standes aus der Hand gegeben, ja daß er sich nicht einmal die Aufsicht über die Amtsführung der Rechtsanwälte vorbehalten hat. Ganz besonders aber muß es befremden und wird sich schwerlich bewähren, daß trotz des in weitem Maße eingeführten Anwaltszwanges dennoch nirgends eine Sicherheit gegeben ist, daß auch wirklich bei jedem Collegialgerichte die genügende Zahl von Rechtsanwälten vorhanden sei. Damit sollen die günstigen Seiten der freien Advocatur keinesweges verkannt werden; aber es hätte sich doch vielleicht ein Mittelweg finden lassen,

der die Vortheile gewahrt und die Nachtheile vermieden oder mindestens verringert hätte. Mit diesen allgemeinen Bemerkungen muß ich mich hier einstweilen begnügen; denn eine eingehendere Darstellung der Organisation der Rechtsanwaltschaft kann erst gegeben werden, nachdem von der Gliederung der Gerichte die Rede gewesen ist.

Ein wesentliches Glied der neuen Gerichtsverfassung ist endlich in Rücksicht auf die Gestaltung des Strafverfahrens auch noch die Staatsanwaltschaft. Und zwar muß bei jedem Gerichte eine Staatsanwaltschaft bestehen, wenn auch nicht nothwendig ein besonderer Beamter der Staatsanwaltschaft. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind aber nicht Mitglieder der Gerichte, sondern den Gerichten beigeordnete Organe der Justizverwaltung, welche in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig, dagegen aber an die dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten gebunden sind. Im Civilproceß steht der Staatsanwaltschaft eine Mitwirkung, nur in Ehe- und Entmündigungssachen zu, weil hier neben dem Privatinteresse der Parteien auch das öffentliche Interesse betheilt ist. Die Gliederung der Staatsanwaltschaft läßt sich nur in Verbindung mit der Gliederung der Gerichte angeben, zu der ich nunmehr übergehe.

Sie beruht auf folgendem einfachem Schema. Als Gerichte erster Instanz stehen die Amtsgerichte und die Landgerichte neben einander. Als Gerichte zweiter Instanz sind den Amtsgerichten die Landgerichte, den Landgerichten die Oberlandesgerichte übergeordnet. Endlich steht über den Oberlandesgerichten als Gericht dritter Instanz das Reichsgericht oder ein oberstes Landesgericht. Die Amtsgerichte sind mit Einzelrichtern besetzt; alle übrigen Gerichte haben eine collegiale Verfassung. Mit den

Amtsgerichten stehen die Schöffengerichte als Gerichte für die leichtesten, mit den Landgerichten die Schwurgerichte als Gerichte für die schwersten Strassachen in Verbindung. Die mittleren Strassachen werden von den Strafkammern der Landgerichte abgeurtheilt. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte, bei den Landgerichten, Schwurgerichten und Oberlandesgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte, bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und einen oder mehrere Reichsanwälte ausgeübt.

Es wird sich nun darum handeln, diese einzelnen Gerichte näher zu betrachten. Dabei ist aber der Klarheit wegen Civil- und Strafproceß zu sondern.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden in erster Instanz theils von den Amtsrichtern als Einzelrichtern, theils von den Landgerichten als Collegialgerichten abgeurtheilt. Für Sachsen-Altenburg ist dies insofern eine nicht unwichtige Veränderung, als hier bisher die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz immer nur durch Einzelrichter ausgeübt wurde. Theoretisch sind die Landgerichte die regelmäßigen Gerichte erster Instanz, weil vor sie alle Sachen gehören, die nicht den Amtsgerichten besonders zugewiesen sind. Praktisch und in der Wirklichkeit aber werden die meisten Prozesse vielmehr in erster Instanz vor den Amtsgerichten spielen, weil in den Kreis ihrer Zuständigkeit gerade diejenigen Streitfachen fallen, welche erfahrungsgemäß weitaus die größte Zahl der Rechtsstreitigkeiten ausmachen. Für das Publicum sind also in der That die Amtsgerichte die wichtigsten Gerichte. Ihnen sind nämlich zuvörderst zugewiesen alle Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Ge-

gegenstand den Werth von 300 Mark nicht übersteigt; außerdem aber ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes noch gewisse ihrer Natur nach einfache oder schleunige Sachen, sowie solche, zu deren sachgemäßer Erledigung eine genauere Local- und Personalkenntniß erforderlich ist, wie z. B. Miethsstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, zwischen Reisenden und Wirthen und dgl., sodann Streitigkeiten wegen Viehmängel, wegen Wildschadens, Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaffe. Ferner gehört vor die Amtsgerichte auch das Mahnverfahren und das Aufgebotsverfahren. Wo es bei der Zwangsvollstreckung einer Mitwirkung oder Vermittelung der Gerichte bedarf, sind dafür in der Regel wiederum nur die Amtsgerichte zuständig. Endlich sind die Amtsgerichte auch die Concursgerichte.

Vor die Landgerichte gehören demnach in erster Instanz zuvörderst alle Proceffe, welche den Personenstand oder Familienverhältnisse betreffen, namentlich die Ehesachen, sodann aber die vermögensrechtlichen Proceffe, wenn der Gegenstand des erhobenen Anspruches den Werth von 300 Mark übersteigt. Für gewisse besondere Rechtsstreitigkeiten sind sie jedoch ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich für zuständig erklärt, und die Landesgesetzgebung ist befugt, ihnen auch noch gewisse andere ohne Rücksicht auf den Werth ausschließlich zuzuweisen.

Wenn aber sonach die Amtsgerichte im Ganzen über geringfügigere Rechtsstreitigkeiten zu urtheilen haben, als die Landgerichte, und wenn ferner die letzteren Berufungs- und Beschwerdeinstanz für jene sind: so ist gleichwohl das Verhältniß zwischen den Amtsrichtern und den Landrichtern nicht so gedacht, als ob jene in Rang und Befoldung gegen diese zurücktreten sollten. Vielmehr soll nach den übereinstimmenden

Ansichten des Bundesrathes und des Reichstages in Weidern möglichste Gleichstellung stattfinden. Denn wenn die Amtsrichter wirklich die gedeihliche und segensreiche Wirksamkeit üben sollen, welche der Gesetzgeber ihnen zugedacht hat, so ist vor allen Dingen erforderlich, daß sie ihr Amt als eine dauernde Lebensstellung und nicht als eine bloße Durchgangsstufe zu der allein als ordentliche Richterstellung geschätzten Stellung des Landrichters betrachten.

Auch ist die Scheidung der sachlichen Zuständigkeit der Landgerichte und der Amtsgerichte mindestens in vermögensrechtlichen Proceffen insofern keine ganz scharfe, als die Parteien kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung anstatt des Landgerichtes das Amtsgericht angehen können oder umgekehrt. In Folge dieser freien und weitgehenden Prorogationsbefugniß wird sich die Zahl der bei den Amtsgerichten verhandelten Proceffe sicher noch erheblich steigern.

Die Landgerichte urtheilen in Civilsachen durch ihre Civilkammern und durch die Kammern für Handelsachen. Die Civilkammern bestehen aus je drei Mitgliedern des Landgerichtes: dem Gerichtspräsidenten oder einem Director als Vorsitzendem und zwei Landrichtern.

Kammern für Handelsachen müssen nicht bei jedem Landgerichte bestehen, sondern sie können von der Landesjustizverwaltung nur je nach Bedürfniß gebildet werden, sei es für den ganzen Landgerichtsbezirk, sei es für örtlich abgegrenzte Theile desselben. Sie können ihren Sitz auch an anderen Orten des Landgerichtsbezirktes haben als das Landgericht selbst (auswärtige Kammern für Handelsachen). Jede Kammer für Handelsachen besteht aus einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzendem und aus zwei Handelsrichtern. Bei den auswärtigen Kammern für

Handelsfachen kann auch ein Amtsrichter Vorsitzender sein. Die Handelsrichter werden aus den im Bezirke der Kammer wohnenden Angehörigen des Handelsstandes auf den gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung dieses Standes berufenen Organs, gewöhnlich Handelskammer genannt, jedesmal auf drei Jahre ernannt. Sie führen ihr Amt als ein Ehrenamt.

Wo Kammern für Handelsfachen gebildet sind, gehören vor sie von den Rechtsstreitigkeiten, wofür die Landgerichte sachlich zuständig sind, alle diejenigen, die nach den näheren Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes in §. 101 als Handelsfachen erscheinen. Insbesondere gehören dahin alle Wechselprocesse. Jede Partei kann eine solche Sache vor die Kammer für Handelsfachen bringen.

Was die Civilrechtspflege in zweiter Instanz anlangt, so stehen über den Amtsgerichten als Berufungs- und Beschwerdegerichte die Landgerichte in ihren Civilkammern (die Kammern für Handelsfachen entscheiden niemals als Berufungs- oder Beschwerdegerichte); von den Landgerichten geht Berufung und Beschwerde an die Civilsenate der Oberlandesgerichte. Und zwar kann gegen jedes Endurtheil eines Amtsgerichtes Berufung an das Landgericht, gegen jedes Endurtheil eines Landgerichtes Berufung an das Oberlandesgericht eingelegt werden. Jeder Senat eines Oberlandesgerichtes besteht aus dem Oberlandesgerichts-Präsidenten oder einem besonderen Senatspräsidenten als Vorsitzendem und aus vier Oberlandesgerichtsräthen.

Ueber den Oberlandesgerichten steht als Revisions- und Beschwerdegericht das Reichsgericht, welches bekanntlich seinen Sitz in Leipzig erhält. Es entscheidet durch Senate von sieben Mitgliedern, welche mit Einschluß des Reichsgerichts-Präsidenten oder eines besonderen Senatspräsidenten als Vor-